



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11406 –**

**Frage Nummer 20
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie das Vorgehen des Landratsamts Oberallgäu hinsichtlich des Neubaus der Scheidtobelbahn mit Pistenumbauten im Skigebiet Fellhorn-Kanzelwand dahingehend bewertet, dass bereits vor der Veröffentlichung des Bescheids vom 03.03.2026 im Amtsblatt vom 05.03.2026 mit den Rodungsarbeiten am 04.03.2026 begonnen wurde und damit faktisch der Rechtsbehelf der Umweltverbände ausgeschlossen wurde, inwiefern rechtfertigen die vom Landratsamt genannten Gründe („wenige Spezialfirmen, schwankende Baukosten und das Risiko eines frühen Wintereinbruchs“) einen Sofortvollzug des Bescheids ohne Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und wie lassen sich die Auswirkungen des Baus der neuen Scheidtobelbahn auf Natur und Umwelt in ihrer Gesamtheit beurteilen, wenn die Baupläne vom Antragsteller einzeln und nicht im Gesamtzusammenhang eingereicht und vom Landratsamt einzeln bewertet wurden und werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Vollzug nach Art. 13 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Bzgl. des Genehmigungsverfahrens für den Neubau der Scheidtobelbahn der Fellhornbahn GmbH ist das Landratsamt Oberallgäu daher als sachlich und örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass des Bescheids und dessen Vollzug zuständig.

Die fachliche und rechtliche Würdigung des konkreten Sachverhalts obliegt daher der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die in eigener Zuständigkeit selbstständig entscheidet.